

Beitragsordnung

06. Juni 2024



I. Allgemeines

Gemäß § 5 (3) der Satzung haben die Mitgliedsunternehmen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. Juni 2024 in Kraft.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich entrichtet. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Mitgliedsbeitrag ist fällig mit Rechnungsstellung. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Tritt ein Mitglied (ordentlich oder außerordentlich) in der ersten Jahreshälfte ein, so fällt der volle Jahresbeitrag an. Startet die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, so fällt der volle Jahresbeitrag nur an, wenn ein Erstaudit bis zum 31.12. des Beitrittsjahres durchgeführt wird. Sollte ein Erstaudit bis zum Jahresende nicht durchgeführt werden, so fällt der Mitgliedsbeitrag nur anteilig an.

Das Präsidium ist berechtigt, zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen die nach Ziffer II. ermittelten Jahresbeiträge maximal um die vom statistischen Amt der EU Eurostat für das jeweilige Beitragsvorjahr veröffentlichte und auf der Basis des HVPI

(Harmonisierter Verbraucherpreisindex) ermittelte durchschnittliche Inflationsrate der EU anzupassen.

Sollte das jährliche Audit aufgrund ausstehender Beitragszahlungen, wegen Ablehnung des Audits durch das zu auditierende Unternehmen oder aus sonstigen Gründen, die im Entscheidungsbereich des Unternehmens liegen nicht zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt werden können, ist SGF berechtigt, einen Pauschalbetrag von 1.500 € als Ausgleich für zusätzlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

SGF ist berechtigt, in Fällen von lebensmittelrechtlichen Beanstandungen Sonderbeiträge von Mitgliedsfirmen zu erheben. Die Sonderbeiträge sollen die tatsächlichen Kosten im Beanstandungsfall decken. Im Einzelnen können berechnet werden:

- Verwaltungskostenanteil pauschal 500 €
- Kosten der Beanstandungsanalysen in nachgewiesener Höhe
- Kosten einer Nachkontrolle (Analyse, Betriebskontrolle) in nachgewiesener Höhe

Diese Beitragsordnung ersetzt vollständig die Beitragsordnung vom 25.10.2023.

II. Jahresbeiträge nach Mitgliedergruppe

1. Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) der Satzung – Allgemeines

Die Mitgliedsunternehmen nach § 4 (1) der Satzung sind zur jährlichen Abgabe einer Umsatzmeldung bis zum Jahresende verpflichtet.

Meldezeitraum ist das vor-vergangene Kalenderjahr.

Trifft die erforderliche Umsatzmeldung nach Erinnerung nicht ein, wird der Umsatz geschätzt. Der Mitgliedsbeitrag wird dann auf Basis der Schätzung errechnet und in Rechnung gestellt.

Jährlich werden 10 ordentliche Mitglieder zur stichprobenartigen Überprüfung der Umsatzmeldungen per Losverfahren ermittelt. Diese werden aufgefordert, ihre Umsatzmeldung offiziell bestätigen zu lassen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer). Wird dieser Aufforderung trotz Erinnerung nicht nachgekommen, so wird der Beitrag des Folgejahres auf Basis einer Umsatzschätzung von 150 % des zuletzt gemeldeten Umsatzes berechnet.



a) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) a) der Satzung – IQCS/Bottler

Grundlage für den Beitrag der Bottler gemäß § 4 (1) a) der Satzung sind die vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller nationalen Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen Umsätze in EURO.

Für in weiteren IQCS-Ländern produzierende Tochterunternehmen wird jeweils ein eigenständiger Mitgliedsbeitrag fällig.

Relevant ist der Umsatz des Bottlers mit Fruchtsäften, Gemüsesäften, Fruchtnektaren, Süßmosten und anderen Getränken auf Frucht- und Gemüsebasis.

Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird jeweils ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von pauschal 500 € erhoben. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.

II. Jahresbeiträge nach Mitgliedergruppe

Der Mitgliedsbetrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 12 Mio. € Umsatz 0,6 ‰

zzgl. ab 12 bis 38 Mio. € Umsatz + 0,3 ‰

erste Produktionsstätte inkludiert
jede weitere Produktionsstätte 500 €

Mindestbeitrag: 500 €

Höchstbeitrag: 15.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags IQCS/Bottler bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 € und 2 Produktionsstätten:

bis 12 Mio. (0,6 ‰): 7.200 €

zzgl. 12 - 15 Mio. (0,3 ‰): 900 €

2. Produktionsstätte 500 €

Gesamtjahresbeitrag 8.600 €



b) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) b) der Satzung – IRMA/Processing, IRMA/Blending und IRMA/Pre-Processing

Mitglieder aus dem Bereich IRMA/Processing, IRMA/Blending und IRMA/Pre-Processing gemäß § 4 (1) b) der Satzung zahlen den Mitgliedsbeitrag auf Grundlage der vom Mitgliedsunternehmen einschließlich aller Tochterunternehmen erwirtschafteten meldepflichtigen EURO-Umsätze im EU-Binnenmarkt und in allen Ländern, die SGF im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen, mit der nationalen Roh- und Halbwarenkontrolle beauftragt haben.

Relevant ist der Umsatz mit Muttersäften, Fruchtsaftkonzentraten und anderen Produkten, die zur Herstellung folgender Erzeugnisse verwendet werden: Fruchtsäfte, Gemüsesäfte, Fruchtnektare, Süßmoste und andere Getränke auf Frucht- und Gemüsebasis.

Im oben genannten Mitgliedsbeitrag ist jeweils eine Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens enthalten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4.500 € für IRMA/Processing und IRMA/Blending und in Höhe von 3.500 € für IRMA/Pre-Processing fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.

II. Jahresbeiträge nach Mitgliedergruppe

Für Höchstbeitragszahler ist der Beitrag für die erste Produktionsstätte im Höchstbeitrag enthalten. Darüber hinaus ist für Höchstbeitragszahler für jeden Block von 6 weiteren Produktionsstätten jeweils eine weitere Produktionsstätte beitragsfrei

Der Mitgliedsbeitrag wird additiv berechnet und staffelt sich wie folgt:

bis 10 Mio. € Umsatz	0,9 ‰
zzgl. ab 10 bis 112,5 Mio. €	+0,4 ‰

erste Produktionsstätte inkludiert

jede weitere Produktionsstätte

IRMA/Processing	4.500 €
IRMA/Blending	4.500 €
IRMA/Pre-Processing	3.500 €

Mindestbeitrag

IRMA/Processing	5.000 €
IRMA/Blending	5.000 €
IRMA/Pre-Processing	4.000 €

Höchstbeitrag 50.000 €

Beispiel für die Berechnung des Jahresbeitrags bei einem Jahresumsatz von 15.000.000 € und 2 Produktionsstätten:

bis 10 Mio. (0,9 ‰)	9.000 €
ab 10 – 15 Mio. (0,4 ‰)	2.000 €
2. Produktionsstätte	
IRMA/Processing und Blending	4.500 €
Gesamtjahresbeitrag	15.500 €



c) Ordentliche Mitglieder, die an einem Standort sowohl Halb- als auch Fertigwaren produzieren

Produziert ein zur Umsatzmeldung verpflichtetes Mitgliedsunternehmen an einem Standort sowohl Fertigwaren als auch Halbwaren, so muss das Unternehmen seine Umsätze aller Produktionsstätten nach Produktkategorie (Fertigware oder Halbware) getrennt melden. Anhand dieser Umsatzmeldung zeigt sich, in welchen Mitgliedsbereich das Mitglied einzugruppiert ist. Grundlage für die Beitragsberechnung ist aber der Gesamtumsatz aller Produktkategorien.

Ein Produktionsstandort, der mehr als einen Mitgliedsbereich abdeckt, wird wie separate Produktionsstätten behandelt.

Mit dem Mitgliedsbeitrag ist eine Produktionsstätte desselben Bereichs abgegolten. Für jede weitere Produktionsstätte des Mitgliedsunternehmens wird je nach Bereich ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 500 € (für IQCS/Bottler), in Höhe von 4.500 € (für IRMA/Processing,

II. Jahresbeiträge nach Mitgliedergruppe

IRMA/Blending) bzw. in Höhe von 3.500 € (für IRMA/Pre-Processing) fällig. Dies gilt auch, wenn der Höchstbeitrag gezahlt wird.

2. Außerordentliche Mitglieder nach § 4 (2) der Satzung



a) IRMA/Broker

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Broker beträgt pauschal 3.500 € p.a.



b) IRMA/Warehouse

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Warehouse beträgt pauschal 3.500 € p.a.



c) IRMA/Transport

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Transport beträgt pauschal 3.500 € p.a.



d) IRMA/Tank Cleaning

Der Mitgliedsbeitrag für den Bereich IRMA/Tank Cleaning beträgt pauschal 300 € p.a.

3. Fördernde Mitglieder nach § 4 (3) der Satzung

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Mitglied pauschal festgelegt. Der Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 2.500 €.